§. 2.

Benn für einzuquartierende Theile ber bewaffneten Macht nur Unterfunft unter Dach und Fach — enges Quartier — geforbert wird, so greifen außerbem folgende Beftimmungen Blat:

a) Die Mannschaften vom Feldmedel abwärks haben in einem gegen die Mitterung schügender Debache mur Anfpruch auf eine Lagerstätte vom frischen Strob und auf eine Gefegenheit zur Aufbreudstumg der Wegfen und zum Riedersgen der Mentrungs und Ausristungsfühle, sewie auf Mitchenutung vorhanderer Kochenitoliungen.

Lieferung von Bremmaterialien ober Benugung ber Gerathe bes

Bur Erleuchtung ber Unterfunfteraume bis Abende 10 Uhr genügt

b) Fur bie Pferbe fann nur Unterfunfisraum und Schut gegen Bind und Better mit Borrichtung jum Anbinben beaufprucht werben.

e) 116 Entifchbigung wird für Offigiere und Mannischaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die annere 4 bis 8 des Zarifs aufgeführten Edwargen nur der unter 7 für Gemeine gemößer. Bur die Unterfunfber Pferde werden nur zwei Deittel der Tariffiße unter 13 und 14 entrichtet.

Mrtifel II.

6. 1.

An die Stelle des vierten Alfages im §. 3 des Gefeges über die Naturalteistungen für die dewasserten Wacht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gefeghl. S. 52) tritt nachstebende Vorschrift:

Die Stellung, von Borfpann fann nut geforbert werben für bei Mariforin, in Sogen ober in Nantominungen befindlichen Zbeile ber benaftneten Wacht und nut inforent, als es nicht gefüngt, ben Bebatt zechtigtig gegen einen Pritis scherzulleiten, nedere ben Dunkebstatt für ben betreffenden Bieferungsverband feftgeschleten Werenstatt für ben betreffenden Bieferungsverband feftgeschleten Werenstandssie fa. 2. eiffert 1 Wichs 1) nicht überführt.

§. 2.

Der §. 4 bes Befeges vom 13. Februar 1875 erhalt folgenbe Bufate:

Für Offiziere, Militärarte im Offiziersrang und obere Militärbeaunte barf bie Berabrichung von Berpflegung auch in Kantonnirungen geforbert werben, bei Einquartierungen in Stabten jeboch nur bie Morgenfoft.